

Hartmann von Liechtenstein ersucht den Kaiser abermals um Aufnahme in den Reichsfürstenrat. Ausfertigung o. O. 1654 März 19, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allerdurchleuchtigster, grosmechtigster, unüberwindlichster römischer kayser, auch zu Hungarn¹ und Böhaimb² könig, etc.

Allergnedigster kayser, könig und herr, etc.³

Demnach meine in puncto admissionis ad sessionem et votum⁴ allerunderthänigist übergebene anbringen annoch zu kheiner allergnedigisten verbscheidung gedigen, da entgegen nun gegenwerdiger Reichstag⁵, wie ich allerseits vernemben mueß, seine eheiste endtschafft gewinnen will, hierumben euer kayserliche mayestät ich abermahl allerunderthäigist anzulangen und zu bitten beursachet werde, sie geruhen, behöriger orthen die allergnedigiste verordnung zu thun, umb damit ob gedacht meine anbringen der fürdersambist vorgebracht und ich denen nach mit allergnedigster resolution⁶ dermahlen erfreuet werden möge.

Zu gewehrlichem beschaidt kayserlichen gnaden und landtsfürstlichen schuz underthänigist mich befehndt.

Euer kayserliche mayestät.

Allerunderthänigster fürst und gehorsambister diener.

Hartman fürst von und zu Liechtenstein⁷, manu propria⁸. /

[*Rubrum*]

Liechtenstein in puncto admissionis ad sessionem et votum.

[*Dorsalvermerk*]

An die römisch kayserliche, auch zu Hungarn und Böhaimb königliche mayestät, etc.

Abermahlig underthänigistes anlagen und bitten.

Hartmans fürstens von und zu Liechtenstein von Nikolspurg⁹, graffens zu Riddtberg¹⁰, etc.

Præstenatum¹¹, 19. Martii 1654.

Reichshofratt.¹²

¹ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

² Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

³ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie. Wien 2012.

⁴ „in puncto admissionis ad sessionem et votum“: wegen Aufnahme zu Sitz und Stimme.

⁵ Der Reichstag war die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

⁶ Beschluss.

⁷ Hartmann (1613–1688) war ein Sohn von Gundaker von Liechtenstein. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, Stammtafel II.

⁸ eigenhändig.

⁹ Mikulov (Nikolsburg), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

¹⁰ Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

¹¹ Vorgelegt.

¹² Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberste Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landes Herrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.